OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605563/4/BMa/Mu

Datum:
Linz, 28. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die gegen die Höhe der Strafe einschränkte Beschwerde des M P, vertreten durch RA Dr. M P c/o W Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.09.2022, GZ: VStV/922300213093/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.09.2022, GZ: VStV/922300213093/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 40 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt, weil er gegen § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 StVO verstoßen hat:

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 30.01.2022, 15:41 Uhr – 30.01.2022, 16:14 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben in einer Fußgängerzone geparkt, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren."

1.2. Mit E-Mail vom 10.10.2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und gab darin zusammengefasst an, dass das Fahrzeug, das bei der Demonstration verwendet wurde, ein Versammlungsfahrzeug für Demonstrationen am Hauptplatz gewesen sei. Es sei Anfang Dezember 2021 mit dem Einsatzleiter M H (gemeint wohl: H) abgemacht und den Kollegen bekannt gewesen, dass das Fahrzeug bei Bedarf während des Demonstrationsmarsches bis zum Ende der Demonstration stehen gelassen würde. Erst Anfang Februar 2022 sei der Bf von B P aufgefordert worden, das Demofahrzeug nicht mehr auf der Aktivfläche am Hauptplatz stehen zu lassen. Es sei dem Bf völlig unverständlich, warum er im Nachhinein so viele Straferkenntnisse erhalten habe.
Er sei während der Tatzeit von keinem Polizisten jemals auf die ihm vorgeworfene Veraltungsübertretung hingewiesen worden, obwohl es zahlreiche Gespräche mit der Polizei gegeben hätte. Es könne ihm kein Verschulden angelastet werden, da er im Einvernehmen mit der Polizei gehandelt habe und er daher angenommen habe, dass sein Verhalten keine Verwaltungsübertretung darstelle. Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren aufzuheben.
Diese per E-Mail vom Bf eingebrachte Beschwerde erging auch in Kopie an seinen Rechtsvertreter.

2.1. Mit Schreiben vom 04.11.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Mit E-Mail vom 22.02.2023 zog der Rechtsvertreter des Bf den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und schränkte die Beschwerde des Bf auf die Strafhöhe ein.

2.3. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Mit Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 30.01.2022 von 15:42 bis 16:14 Uhr in Linz, Hauptplatz x, sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in einer Fußgängerzone geparkt, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 StVO nicht gegeben waren.
Als Verschuldensgrad wird Fahrlässigkeit angenommen, war der Bf doch in einem (vorwerfbaren) Rechtsirrtum dahingehend befangen, weil er vermeinte, auch bei der gegenständlichen Demonstration aufgrund einer länger zurückliegenden Absprache mit einem Polizeiorgan bzw. aufgrund der Umstände der von ihm angemeldeten Versammlung berechtigt gewesen zu sein, sein Kfz während der Dauer der Versammlung am vorgeworfenen Tatort rechtmäßig abgestellt zu haben.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Ihm sind im Verwaltungsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich zahlreiche rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach der StVO und des KFG zuzuordnen.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 10.10.2022 sowie seiner Mitteilung vom 22.02.2023, mit der er schließlich seine Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 123/2015, ist das Halten und das Parken in Fußgängerzonen verboten. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt. Mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der

Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.
Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt.
Bei der Strafbemessung ging die Behörde mangels Mitwirkung des Bf davon aus, dass der Bf über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro verfügt, keine ins Gewicht fallende Sorgepflichten hat und kein relevantes Vermögen besitzt. Weiters stellte sie fest, dass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kam.

Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine sonstigen Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar.
Außerdem beträgt die Strafe lediglich 5,5 % der möglichen Höchststrafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie kann daher nicht als überhöht angesehen werden.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte ebenfalls nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann